



Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Olpe

Prüfungstermine für die Jägerprüfung 2023

Gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung) vom 31.03.2010 (SGV.NRW 792) gebe ich nachstehend die für den Kreis Olpe festgesetzten Prüfungstermine für die Jägerprüfung 2023 bekannt:

Schriftliche Prüfung: Montag, 24. April 2023, 15.00 Uhr (landeseinheitlich), Berufskolleg des Kreises Olpe, Kurfürst-Heinrich-Straße 34, 57462 Olpe.

Schießprüfung: Dienstag, 25.04.2023, ab 10.00 Uhr, Schießstand Bockenbach in 57223 Kreuztal-Bockenbach (Büchschießen auf Rehbockscheibe und auf die flüchtige Überläuferscheibe sowie Flintenschießen auf Kipphase).

Mündlich-praktische Prüfung: Mittwoch, 26.04.2023, Donnerstag, 27.04.2023 und Freitag, 28.04.2023, jeweils ab 8.00 Uhr, Kochs Stadthotel, Bruchstraße 16, 57462 Olpe.

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind bis spätestens 24. Februar 2023 beim Kreis Olpe, Fachdienst Ordnung, -untere Jagdbehörde-, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe, einzureichen. Antragsvordrucke sind bei der unteren Jagdbehörde erhältlich oder auf der Internetseite des Kreises Olpe. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen: 1. ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr (Quittung der Bank/Sparkasse). Die Prüfungsgebühr beträgt 220,00 Euro, die Zulassungsgebühr 30,00 Euro. Der Gesamtbetrag in Höhe von 250,00 Euro ist an die Kreiskasse Olpe, Bankverbindung: Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden, IBAN: DE27 4625 0049 0000 0000 83, BIC: WELADED1OPE, unter Angabe des Kassenzweckens (wird von der unteren Jagdbehörde auf Anfrage personenbezogen zugeteilt) -Jägerprüfung 2023- zu zahlen. 2. ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein. 3. ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur „kundigen Person im Umgang mit Wildfleisch“ nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004. 4. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung dürfen Bewerberinnen und Bewerber, die bei Beginn der Prüfung das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdschein versagt werden muss (Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen) zur Prüfung nicht zugelassen werden.

Olpe, 12.01.2023

In Vertretung

Scharfenbaum
(Kreisdirektor)

Gemäß § 27 a VwVfG NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Bekanntmachungen> eingesehen werden